

VM1-W-VPV-Mag.Kas/Hö

Juni 2022

Maßnahmenpaket für Long-Covid-Patienten bzw. -Verdachtsfälle bei Vertragsärzten

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Im Zusammenhang mit der Abklärung bzw. der Behandlung der Long-Covid-Patienten bzw. -Verdachtsfällen wurde zwischen ÄK und Kasse vorbehaltlich der Beschlussfassung in den Gremien der ÖGK und der ÄK/im Verwaltungsrat der ÖGK folgendes Maßnahmenpaket vereinbart:

**1. Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie und Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie**

In diesen Fachgebieten wird eine zusätzliche Position „Therapeutische Aussprache“ geschaffen, die einmal pro Patient mit Long-Covid Verdacht verrechenbar ist; und zwar frühestens im Zeitraum ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung.

Diese Leistung ist ab 1.7.2022 mit der neuen Positionsnummer 90LC zum unlimitierten Tarif der Position 90 verrechenbar. Eine für den Patienten am selben Tag auch erbrachte Therapeutische Aussprache ist neben der 90LC im Rahmen der bestehenden Limitierungen verrechenbar.

Von den Fachgruppen Neurologie und Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Position nur nach Vorliegen einer Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts verrechenbar; grundsätzlich ebenfalls nur einmal pro Long-Covid Patient, es sei denn, es erfolgt mit besonderer Begründung eine weitere Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt.

2. Lungenheilkunde, Innere Medizin und HNO-Krankheiten

Für diese Fachgebiete sind ab 1.7.2022 die in der Beilage angeführten Leistungspositionen mit den entsprechenden Positionsnummern verrechenbar. Die Honorierung erfolgt in Höhe des unlimitierten Tarifs der entsprechenden bestehenden Honorarordnungspositionen.

Diese Positionen sind nur auf Basis einer Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts verrechenbar; und zwar frühestens im Zeitraum ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung. Die Verrechenbarkeit ist ebenfalls grundsätzlich nur einmal pro Long-Covid-Patient/-Verdachtsfall möglich, es sei denn es erfolgt mit besonderer Begründung eine weitere Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt.

3. Diese besonderen Verrechnungsmöglichkeiten sind **befristet** für den Zeitraum vom **1.7.2022 bis 30.6.2023**.

4. Die ÖGK beabsichtigt einen **Fragebogen** aufzulegen, den die Patienten freiwillig entweder in der Ordination beim Warten oder nachher ausfüllen und mittels freigemachten Kuverts an die ÖGK senden sollen. Ein bürokratischer Mehraufwand für Sie wird jedenfalls vermieden. Die ÖGK wird hier gegebenenfalls gesondert auf Sie zukommen.

5. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Abklärung von Long-Covid-Verdachtsfällen und die Betreuung von Long-Covid-Patienten Teil der vertragsärztlichen Tätigkeit ist und mit den Vertragshonoraren – unabhängig von den hier neu geregelten Leistungspositionen – abgegolten sind. **Privathonorare sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Ihre Ansprechpartner:

Ärztchammer für Wien

Kurie niedergelassene Ärzte


E-Mail: kurie.ng@aekwien.at

Österreichische Gesundheitskasse

Vertragspartnerabrechnung: E-Mail: vpv-vpa@oegk.at, Tel.: 05 0766-112400

Freundliche Grüße

Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl

Leiter Fachbereich

Versorgungsmanagement 1

Ärztchammer für Wien



HR Dr. Thomas Holzgruber

Kammeramtsdirektor

Anlage: Auflistung der, im Zusammenhang mit Long-Covid verrechenbaren, Positionen

